

Gemäß § 16 der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. gibt sich die Sportkreisjugend Calw folgende Jugendordnung:

§ 1 Name

Die Sportkreisjugend Calw, in der Folge kurz SKJ Calw genannt, ist die Jugendorganisation des Sportkreises Calw. Sie wird von der Jugend und den JugendvertreterInnen der Vereine und Fachverbände im Sportkreis Calw gebildet.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die SKJ Calw will als Vertretung aller im Sport organisierter Kinder und Jugendlichen durch zeitgemäße Jugendarbeit
 - 2.1.1 den Sport fördern und pflegen,
 - 2.1.2 die Formen sportlicher und außersportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,
 - 2.1.3 zur Persönlichkeitsarbeit beitragen,
 - 2.1.4 die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
 - 2.1.5 für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
 - 2.1.6 jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
 - 2.1.7 internationale Verständigung wecken,
 - 2.1.8 Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
 - 2.1.9 mädchen- politisch wirken.
- 2.2 Zu diesem Zweck dient die Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen der SKJ Calw, sowie der Vereins- und Fachverbandsjugenden auf dem Gebiet der SKJ Calw auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die SKJ Calw bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die SKJ Calw will ihre Arbeit unter Abwägung der Interessen des Sports so ausrichten, dass sie dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.
- 3.3 Die SKJ Calw ist parteipolitisch unabhängig.
- 3.4 Die SKJ Calw führt und verwaltet sich im Sinne der WLSB-Satzung selbstständig, insbesondere wirtschaftet sie im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung (und der dazu gehörigen Richtlinien) des Sportkreises Calw eigenständig mit denen ihr zufließenden Geldmitteln, sie ist Empfängerin von Zuschüssen aus Bundes-, Landes-, Kreismitteln sowie anderen Jugendfördernden Finanzmitteln die mittel- und unmittelbar der Jugendarbeit des Sportkreises zufließen.

§ 4 Organe

Organe der Sportkreisjugend Calw sind:

- 4.1 Der Sportkreisjugendtag
- 4.2 Der Sportkreisjugendausschuss
- 4.3 Der Sportkreisjugendvorstand

§ 5 Sportkreisjugendtag

- 5.1 Der Sportkreisjugendtag findet zu Beginn jeder neuen Sportkreislegislaturperiode (die Länge der Legislaturperiode richtet sich nach der in der Satzung des Sportkreises verankerten Länge der Legislaturperiode), mindestens 6 Wochen vor dem Sportkreistag, statt. Er ist vom Sportkreisjugendvorstand mindestens 4 Wochen vorher

durch Rundschreiben/-mails und Veröffentlichung in der Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- 5.1.1 Berichte des Sportkreisjugendvorstandes.
- 5.1.2 Bericht der KassenprüferInnen.
- 5.1.3 Anträge zur Änderung der Jugendordnung.
- 5.1.4 Entlastungen.
- 5.1.5 Wahlen des Sportkreisjugendausschusses sowie der Delegierten zum Landessportjugendtag, wobei die Wahl der Delegierten zum Landessportjugendtag durch die Delegierten des Sportkreisjugendtags auch auf den Sportkreisjugendausschuss übertragen werden kann.
 - 5.1.5.1 Die Wahlen erfolgen auf die Dauer einer Legislaturperiode (Länge siehe oben).
 - 5.1.5.2 im Falle einer 2 jährigen Legislaturperiode beträgt die Wahlperiode 4 Jahre.
 - 5.1.5.3 Es werden alle 2 Jahre im Wechsel folgende Blöcke für 4 Jahre gewählt.

Block 1:	Die stellv. SportkreisjugendleiterInnen; 2 Beisitzer/Innen
Block 2:	Sportkreisjugendleiter/In; SportkreisjugendsprecherIn; 2 Beisitzer/Innen; 2 KassenprüferInnen.
 - 5.1.5.4 Der/die Sportkreisjugendsprecher/In darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
 - 5.1.5.5 Jede Vereinsjugend kann am Sportkreisjugendtag 3 Delegierte stellen, wobei höchstens 2 Delegierte das 18. Lebensjahr überschritten haben dürfen.
 - 5.1.5.6 Jede Fachverbandsjugend kann 1 Delegierten stellen.
- 5.1.6 Sonstige Anträge.
- 5.2. Weitere Aufgaben des Sportkreisjugendtages sind:
 - 5.2.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - 5.2.2 Der in 5.2.1 genannte Sachverhalt kann am Sportkreisjugendtag auch auf den Sportkreisjugendausschuss übertragen werden.
 - 5.2.3. Änderung der Jugendordnung.
- 5.3. Der Sportkreisjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Alle Delegierten und die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben je 1 Stimme. Stimmenhäufung ist nicht möglich. Delegierte bleiben bis zum Ende des Sportkreisjugendtages im Amt.
- 5.4. Abstimmung und Wahlen
 - 5.4.1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 5.4.2 Änderungen in der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
 - 5.4.3 Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 5.4.4. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird offen abgestimmt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben, diese Erklärung muss am Sportkreisjugendtag vorliegen.
Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 9 der WLSB-Satzung über die Durchführung von Wahlen.
 - 5.4.5. Alle Funktionsträger im Sportkreisjugendvorstand bleiben unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zur Durchführung von Wahlen im Amt.
- 5.5. Anträge

- 5.5.1 Anträge an den Sportkreisjugendtag müssen mindestens eine Woche vor dem Sportkreisjugendtag beim/bei der SportkreisjugendleiterIn schriftlich vorliegen.
- 5.5.2 Anträge können vom Sportkreisjugendausschuss, den Vereinsjugendabteilungen sowie den Fachverbandsjugenden gestellt werden.
- 5.5.3 Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- 5.5.4 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 6 Sportkreisjugendausschuss

- 6.1. der Sportkreisjugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - 6.1.1. Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes
- 6.2. Der Sportkreisjugendausschuss tritt mindestens 1 mal im Jahr zusammen.
- 6.3. Ihm obliegt
 - 6.3.1 die Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit,
 - 6.3.2 die Verabschiedung des Haushaltsvorschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 6.3.3. die Berufung neuer MitarbeiterInnen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Sportkreisjugendausschusses.
- 6.4 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.5 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- 6.6 Der Sportkreisjugendausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, bei Beschlussunfähigkeit ist der Sportkreisjugendausschuss in der darauf folgenden Sitzung stets beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 7 Sportkreisjugendvorstand

- 7.1. Der Sportkreisjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 7.1.1. dem/der Vorsitzenden,
 - 7.1.2. mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine Person für den Aufgabenbereich Finanz- und Zuschusswesen zuständig ist (FinanzreferentIn),
 - 7.1.3. dem JugendsprecherIn,
 - 7.1.4. bis zu vier BeisitzerInnen der Sportkreisjugend, einer als ProtokollführerIn.
 - 7.1.5. weiteren Personen, die von der SKJ im Bedarfsfall hinzugezogen werden können (mit beratender Stimme).
- 7.2. Die Beschlüsse des Sportkreisjugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.3. Der Sportkreisjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung auf Grund mangelnder Sitzungsteilnahme nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende Sitzung des Sportkreisjugendvorstandes unabhängig von der Zahl der SitzungsteilnehmerInnen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 8 Arbeitsausschüsse

- 8.1. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- 8.2 Die Arbeitsausschüsse werden durch den Sportkreisjugendvorstand

- bestätigt.
- 8.3. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Kassen- und Rechnungsführung

- 9.1. Die Sportkreisjugend Calw erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Gesamthaushaltsplan des Sportkreises vorgesehenen Mittel. Sie ist Empfängerin von Zuschüssen aus Bundes-, Landes-, Kreismitteln sowie anderen jugendfördernden Finanzmitteln die mittel- und unmittelbar der Jugendarbeit des Sportkreises zufließen. Sie hat ihren eigenen Haushaltsplan aufzustellen
- 9.2. Die Haushalts- und Rechnungsprüfung erfolgt unter Verantwortung des/der für den Aufgabenbereich Finanz- und Zuschusswesen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1. Die Haushalts- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch zwei KassenprüferInnen, die vom Sportkreistag gewählt werden.

§ 11 Vertretung

- 11.1. Die Sportkreisjugend Calw wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n, in dessen Verhinderungsfall gemeinsam durch die stellvertretenden Vorsitzenden.

Einstimmig beschlossen am Sportkreisjugendtag am 29.01.2010

Bestätigt im Sportkreisrat am 12.05.2010 (bei einer Enthaltung)